Anlage 2

Kostenordnung

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle erhebt die LAfA-Landessammelstelle folgende Kosten:

1	2	3	4	5
Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (1)	Kosten je Gebinde in DM kurzlebige Nuklide HWZ < 100 Tage	Kosten je Gebinde in DM kurzlebige Nuklide HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	6 700
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	5 450
Kunststoffbehälter	2	60	560	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	600
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	500
Kunststoffbehälter	6	30	840	840
PE-Behälter	4	10	340	340
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipack	5	30	1 200	1 200
Gefüllte Szintillatorfläschchen (PE)	7	30	H 3: a < 1 000 Bq/g*) C 14: a < 2 000 Bq/g 320	H 3: a > 1 000 Bq/g *) C 14: a > 2 000 Bq/g 680
Inanspruchnahme des Abholdienstes	–	-	2,45 DM/km für LKW**) 1,00 DM/km für Kombi-PKW	2,45 DM/km für LKW**) 1,00 DM/km für Kombi-PKW

*) Da die Aktivität der Szintillatorflüssigkeiten zu mehr als 90% aus dem Zerfall der Nuklide H 3 (Tritium) und C 14 (Kohlenstoff 14) resultiert, werden H 3 und C 14 hier als Leitnuklide aufgeführt. Wegen ihrer HWZ sind sie keine kurzlebigen Nuklide; der Einfachheit halber sind sie trotzdem in die Spalte 4 der vorstehenden Tabelle aufgenommen worden.

**) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.